



---

**Ausschussdrucksache 21(6)104c**

vom 3. Juli 2026, 08:32 Uhr

---

**Schriftliche Stellungnahme**

des Sachverständigen Dr. Stephan Sina

Öffentliche Anhörung

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt sowie zur Änderung der Zustellungspauschalen und Gebühren im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und in den Justizkostengesetzen

BT-Drucksachen 21/6133, 21/6668

b) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Fabian Fahl, Luigi Pantisano, Marcel Bauer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke

Unsere Zukunft schützen – Ökozid verhindern

BT-Drucksache 21/6362

## **Stellungnahme für die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestags am 6. Juli 2026**

**Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt sowie zur Änderung der Zustellungspauschalen und Gebühren im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und in den Justizkostengesetzen (BT-Drs. 21/6133),

**Zur Unterrichtung durch die Bundesregierung (BT-Drs. 21/6668),**

**Zum Antrag der Fraktion Die Linke „Unsere Zukunft schützen – Ökozid verhindern“ (BT-Drs. 21/6362) und**

**Zum Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN (Ausschuss-Drs. 21(6)102).**

Dr. Stephan Sina

2. Juli 2026

## Kontakt

Dr. Stephan Sina

Senior Fellow

Ecologic Institut

Pfalzburger Straße 43/44

10717 Berlin

E-Mail: [stephan.sina@ecologic.eu](mailto:stephan.sina@ecologic.eu)

## Vorgeschlagene Zitierweise

Sina, Stellungnahme für die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestags am 6. Juli 2026 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und weiteren Beratungsgegenständen.

Der Verfasser ist Senior Fellow des Ecologic Instituts, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht. Die Stellungnahme gibt ausschließlich seine persönliche Auffassung wieder.

## Zusammenfassung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung dient der Umsetzung der neuen Umweltstrafrechtsrichtlinie der EU. Diese enthält Vorgaben für Straftatbestände, Sanktionen und die Verbesserung der Strafverfolgung. Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen umfassende Änderungen des materiellen Strafrechts (StGB, Nebenstrafrecht) sowie Änderungen der Strafprozessordnung (StPO) und des Ordnungswidrigkeitenrechts (OWiG) vor, die sich in die Systematik des deutschen Rechts einfügen und sorgfältig begründet werden. Er blendet jedoch weitgehend die Umsetzung der Richtlinie im Bereich der Strafverfolgung aus, soweit diese untergesetzlich erfolgt oder in die Zuständigkeit der Länder fällt. Dies wird dem Gesamtzusammenhang der Umsetzung der Richtlinie nicht gerecht und sollte im allgemeinen Teil der Begründung bei der Darstellung des Umsetzungsbedarfs korrigiert werden.

In zwei Punkten genügt der Gesetzentwurf den Mindestanforderungen der Richtlinie nicht bzw. wahrscheinlich nicht:

- Der Umsetzungsbedarf bzgl. Ausnahmen von der Legalisierungswirkung von Genehmigungen wird in Bezug auf offensichtliche Verstöße gegen die einschlägigen materiellrechtlichen Anforderungen mit Hinweis auf § 44 VwVfG negiert, obwohl die Nichtigkeit von Verwaltungsakten einen besonders schwerwiegenden Verstoß erfordert, während die Richtlinie einen erheblichen Verstoß genügen lässt. Die Umsetzung sollte durch eine Ergänzung des § 330d Abs. 1 StGB-E um eine weitere Ausnahme für offensichtliche erhebliche Verstöße gegen einschlägige materiellrechtliche Genehmigungsanforderungen erfolgen.
- Bei „Ökozid“-artigen Anknüpfungstaten verlangt die Richtlinie strengere strafrechtliche oder nichtstrafrechtliche Sanktionen oder Maßnahmen gegen juristische Personen. Der fakultative Ausschluss vom Vergabeverfahren nach § 124 Abs. 1 Nr. 3 und ggf. Nr. 1 GWB erscheint dafür nicht ausreichend, da er auch bei einfachen Umweltstraftaten möglich sein dürfte. Als Alternative bietet sich eine weitere Erhöhung des Höchstmaßes der Verbandsgeldbuße an, die sich an den Höchststrafen für natürliche Personen orientiert.

In weiteren Fällen ist die Umsetzung zwar unionsrechtskonform, sollte aber aus anderen Gründen geändert oder überdacht werden:

- Beim Qualifikationstatbestand für „Ökozid“-artige Folgen von Umweltstraftaten (§§ 330 Abs. 2 Nr. 1 und 2, 311 Abs. 3 StGB-E sowie entsprechende Bestimmungen im Nebenstrafrecht) sollte eine Ausgestaltung erwogen werden, die nicht den Eintritt katastrophaler Folgen voraussetzt, sondern bereits an die Schaffung einer entsprechenden Gefahr anknüpft. In Betracht kommen dafür eine konkrete Gefährdung, die in der Praxis jedoch ähnliche Nachweisschwierigkeiten aufwirft wie bei Verletzungsdelikten, oder die Eignung zur Herbeiführung der „Ökozid“-artige Folgen, die diese Schwierigkeiten vermeidet, aber die Strafbarkeitsschwelle noch stärker herabsetzt.
- Die besonders schweren Fälle einer Straftat nach § 330 Abs. 1 Nr. 5 StGB-E und § 27f Abs. 1 ChemG-E stellen mit der Kumulation von bandenmäßiger und gewerbsmäßiger Begehung höhere Anforderungen an die Tatbestandsverwirklichung als vergleichbare Tatbestände im Bereich der Vermögens- und Urkundendelikte. Dies sollte durch eine Angleichung an die letztgenannten Tatbestände korrigiert werden, auch wegen der Bedeutung der erstgenannten Tatbestände als Anlasstaten für die Telekommunikationsüberwachung nach § 100a Abs. 2 Nr. 1 und 13 StPO-E.

- Sanktionen gegen juristische Personen sollten statt fester Höchstbeträge umsatzbezogen ausgestaltet werden, da nur dies eine Gleichbehandlung von großen und kleineren Unternehmen gewährleistet. Da § 30 Abs. 2 S. 1 OWiG-E nicht nur für Umweltstraftaten, sondern für alle Straftaten gelten soll, weil die Umweltstrafrechtsrichtlinie als „Blaupause“ für weitere EU-Rechtsakte dient, wäre ein solcher Wechsel auch möglich.
- Die erstmalige Einführung von Anlasstaten aus dem Umweltbereich für die Telekommunikationsüberwachung ist zu begrüßen. Die Tatbestandvoraussetzungen von § 330 Abs. 1 Nr. 5 StGB-E und § 27f Abs. 1 ChemG-E sollten jedoch an vergleichbare Delikte angepasst werden (dazu bereits oben). Außerdem sollte zumindest nachvollziehbar begründet werden, warum die sonstigen benannten schweren Fälle und Qualifikationen des Nebenstrafrechts (etwa für „Ökozid“-artige Folgen) nicht ebenfalls als Anlasstaten aufgenommen werden sollen.

Parallel zum Gesetzgebungsverfahren sollten Umsetzungsmaßnahmen zur Verbesserung der Strafverfolgung vorangetrieben werden, ohne die eine wirksame Bekämpfung der Umweltkriminalität illusorisch wäre. Dazu gehört neben angemessenen Ressourcen, Spezialisierung und verbesserter Behördenzusammenarbeit das wichtige übergreifende Instrument der nationalen Strategie, das sich mit dem geplanten Nationalen Aktionsplan gegen Umweltkriminalität überschneiden dürfte. Bei ihrer Erstellung sollte die Bundesregierung die Federführung übernehmen, die Länder frühzeitig beteiligen und deren Erfahrungen, etwa mit den spezialisierten Stellen in NRW, angemessen berücksichtigen.

## Inhaltsverzeichnis

---

<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>iii</b>
<b>1 Hintergrund</b> .....	<b>1</b>
<b>2 Bewertung des Gesetzentwurfs</b> .....	<b>1</b>
<b>2.1 Konzeption</b> .....	<b>1</b>
<b>2.2 Bewertung ausgewählter Regelungsbereiche</b> .....	<b>2</b>
2.2.2 Anpassung der Straftatbestände .....	3
2.2.3 Qualifikationstatbestand für „Ökozid-artige“ Folgen von Umweltstraftaten .....	3
2.2.4 Sonstige schwere Fälle einer Umweltstraftat.....	4
2.2.5 Sanktionen gegen juristische Personen .....	5
2.2.5.1 Umsetzungskonzept .....	5
2.2.5.2 Strengere Sanktionen bei „Ökozid-artigen“ Anknüpfungstaten .....	6
2.2.6 Zusätzliche Sanktionen oder Maßnahmen .....	6
2.2.7 Verbesserung der Strafverfolgung .....	7
2.2.7.1 Allgemeines .....	7
2.2.7.2 Telekommunikationsüberwachung .....	8
2.2.7.3 Nationale Strategie zur Bekämpfung der Umweltkriminalität .....	8

# 1 Hintergrund

---

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung dient der Umsetzung der neuen Umweltstrafrechtsrichtlinie der EU (im Folgenden „Richtlinie“ genannt).<sup>1</sup> Diese hat die ursprüngliche Umweltstrafrechtsrichtlinie aus dem Jahr 2008 abgelöst, die im Wesentlichen die Einführung bestimmter Straftatbestände im nationalen Recht vorschrieb.<sup>2</sup> Deren Evaluation durch die Europäische Kommission ergab, dass sie in der Praxis keine ausreichende Wirkung zeigte, u.a. weil ihr Anwendungsbereich veraltet, das Sanktionsniveau nicht in allen Mitgliedstaaten ausreichend wirksam und abschreckend sei und auf allen Ebenen der Durchsetzungskette (von Verwaltungsbehörden bis zu Gerichten) erhebliche Durchsetzungslücken beständen.<sup>3</sup> Daher umfasst die neue Richtlinie nicht nur erhebliche Erweiterungen und Anpassungen der Vorgaben für Straftatbestände (die von bisher neun auf 20 wachsen), sondern erstmals auch Vorgaben für die Angleichung von Strafen sowie Vorgaben für die Verbesserung der Strafverfolgung. Diese erhebliche Ausweitung der Vorgaben der Umweltstrafrechtsrichtlinie hat zur Folge, dass sich die Umsetzung in Deutschland nicht wie beim 45. Strafrechtsänderungsgesetz zur Umsetzung der alten Richtlinie<sup>4</sup> auf punktuelle Anpassungen beschränken kann, sondern ein größerer Umsetzungsbedarf besteht.

Bei der Umsetzung der neuen Richtlinie sind folgende allgemeinen Aspekte zu beachten:

- Die Richtlinie enthält nur Mindestanforderungen (Art. 1);
- Bei der Umsetzung von EU-Richtlinien sind Regelungen zu schaffen, die sich bestmöglich, auch hinsichtlich der Systematik, in das deutsche Recht einfügen;<sup>5</sup>
- Die materiellrechtlichen Vorgaben der Richtlinie sind vom Bund, die Vorgaben für die Verbesserung der Strafverfolgung weitgehend von den Ländern umzusetzen;
- Grundsätzlich war die Richtlinie bis zum 21. Mai 2026 in nationales Recht umzusetzen (Art. 28 Abs. 1), so dass die Umsetzung in Deutschland nicht rechtzeitig erfolgt ist.

## 2 Bewertung des Gesetzentwurfs

---

### 2.1 Konzeption

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung umfasst im Wesentlichen Anpassungen des StGB (das Kernstrafrecht), der StPO, des OWiG und einer Reihe von strafrechtlichen Bestimmungen in

---

<sup>1</sup> Richtlinie (EU) 2024/1203 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.4.2024 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinien 2008/99/EG und 2009/123/EG, ABl. L 1203 vom 30.4.2024, S. 1.

<sup>2</sup> Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.11.2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt, ABl. L 328 vom 6.12.2008, S. 28.

<sup>3</sup> European Commission, Commission Staff Working Document, Evaluation of the Directive 2008/99/EC of the European Parliament and of the Council of 19 November 2008 on the protection of the environment through criminal law (Environmental Crime Directive), Part 1, SWD(2020) 259 final vom 28.10.2020, insb. S. 79 ff.

<sup>4</sup> BGBl. I 2011, S. 2557.

<sup>5</sup> Siehe Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 4. Aufl. 2024, Rn. 231.

Umweltgesetzen (das Nebenstrafrecht). Die Begründung beschäftigt sich ausführlich und sorgfältig mit dem Umsetzungsbedarf im deutschen Strafrecht, geht aber kaum auf den Umsetzungsbedarf im Bereich der Strafverfolgung ein. Letzteres beschränkt sich im Wesentlichen auf die Änderungen der StPO zur Einbeziehung bestimmter Umweltstraftaten in den Katalog des § 100a Abs. 2. Zwar ist die Umsetzung der Richtlinie im Bereich der Strafverfolgung grundsätzlich Ländersache und muss überwiegend nicht durch Gesetze erfolgen. Für den Gesamtzusammenhang der Richtlinienumsetzung wäre es aber wünschenswert, im allgemeinen Teil der Begründung auch auf den Umsetzungsbedarf im Bereich der Strafverfolgung einzugehen, zumal der Bund teilweise auch hierfür zuständig ist (siehe unten 2.2.7).

Eine vollständige Bewertung des Gesetzentwurfs, der mit der Begründung 108 Seiten umfasst, ist an dieser Stelle nicht möglich. Daher beschränken sich die folgenden Ausführungen auf ausgewählte Regelungsbereiche und nehmen dabei ggf. auf die anderen Beratungsgegenstände Bezug.

## 2.2 Bewertung ausgewählter Regelungsbereiche

### 2.2.1 Ausnahmen von der Legalisierungswirkung von Genehmigungen

Grundsätzlich folgt auch die Richtlinie dem Grundsatz der Verwaltungsakzessorietät, also der Abhängigkeit des Umweltstrafrechts von Vorgaben des Verwaltungsrechts. Eine wichtige Ausnahme enthält jedoch Art. 3 Abs. 1 UAbs. 3 der Richtlinie, wonach eine Genehmigung nach nationalem Recht die Rechtswidrigkeit nicht ausschliesst, wenn diese Genehmigung durch rechtsmissbräuchliches Verhalten erlangt wurde oder offensichtlich gegen die einschlägigen materiellrechtlichen Anforderungen verstösst. Während die erste Variante bereits von § 330d Abs. 1 Nr. 5 StGB (= § 330d Abs. 1 Nr. 7 StGB-E) abgedeckt ist, ist die zweite Variante für das deutsche Strafrecht neu.

Der Regierungsentwurf sieht jedoch keinen Umsetzungsbedarf, weil solche Genehmigungen nach § 44 VwVfG ohnehin nichtig seien.<sup>6</sup> Dabei wird aber verkannt, dass § 44 VwVfG und Art. 3 Abs. 1 UAbs. 3 der Richtlinie zwar beide einen offensichtlichen Verstoß verlangen, die Qualität des Verstoßes sich jedoch unterscheidet: Im ersten Fall genügt ein *erheblicher* Verstoß, im zweiten ist ein *besonders schwerwiegender* Verstoß erforderlich, an dessen Vorliegen die höchstrichterliche Rechtsprechung zudem hohe Anforderungen stellt.<sup>7</sup> Dies sieht neben der ganz überwiegenden Literatur<sup>8</sup> auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme so.<sup>9</sup> Bedenken gegen eine vage formulierte, weitreichende Durchbrechung des Grundsatzes der Verwaltungsakzessorietät<sup>10</sup> rechtfertigen keine unzureichende Richtlinienumsetzung.

Umgesetzt werden kann diese Ausnahme von der Legalisierungswirkung einer Genehmigung durch eine weitere Anpassung des § 330d Abs. 1 StGB oder durch eine Änderung des § 44 VwVfG.<sup>11</sup>

---

<sup>6</sup> Vgl. BT-Drs. 21/6133, S. 50.

<sup>7</sup> Nach dem BVerwG muss ein solcher Fehler den Verwaltungsakt „schlechterdings unerträglich, d.h. mit tragenden Verfassungsprinzipien oder der Rechtsordnung immanenten wesentlichen Wertvorstellungen unvereinbar erscheinen lassen“, siehe etwa BVerwG, NVwZ 1998, 1061 (1062); NVwZ 2023, 1414 Rn. 24.

<sup>8</sup> Haak/Pawel, WiJ 2024, 60, 63; ausführlich Sina, Die Umsetzung der „Ökozid“-Regelung der überarbeiteten Umweltstrafrechts-Richtlinie in deutsches Recht. Rechtsgutachten für Stop Ecocide Deutschland, 13. Mai 2025, S. 23 ff., <https://www.ecologic.eu/sites/default/files/publication/2025/50189-Gutachten-Umsetzung-Oekoqid-Regelung-ECD.pdf> (zuletzt aufgerufen am 1.7.2026); Im Ergebnis auch Heghmanns, ZfStw 4/2024, 246, 260; Pfohl, ZWH 2025, 1, 2; wohl auch Krell, ZRP 2026, 20, 23. A. A. Link, NStZ 2025, 521, 523 ff.

<sup>9</sup> BT-Drs. 21/6668, S. 7 f. (Nr. 9). Siehe auch Ziff. II.3 des Antrags der Fraktion die Linke, BT-Drs. 21/6362.

<sup>10</sup> Kritisch etwa Heghmanns, Link und Krell (Fn. 8).

<sup>11</sup> Für eine Anpassung des § 44 VwVfG Heghmanns und Krell (Fn. 8). Für eine Anpassung des § 330d Abs. 1 StGB Pfohl und Sina (Fn. 8); Stellungnahme des Bundesrats, BT-Drs. 21, 6668, S. 7 f. (Nr. 9).

Letzteres würde die gesamte Bandbreite des Verwaltungsrechts berühren, was allein zu dem Zweck, die Umsetzung einer EU-Richtlinie auf einem Teilgebiet des Strafrechts zu erleichtern, unangemessen erscheint.<sup>12</sup> Eine Anpassung des § 330d Abs. 1 StGB-E (sowie des § 311 Abs. 1 StGB-E und ggf. entsprechender Bestimmungen im Nebenstrafrecht) sollte sich auf offensichtliche und erhebliche Verstöße gegen einschlägige materiellrechtliche *Genehmigungsanforderungen* beziehen, um einer ausufernden Auslegung vorzubeugen.<sup>13</sup>

### 2.2.2 Anpassung der Straftatbestände

Der Gesetzentwurf stellt sich mit Sorgfalt der Herausforderung, die bisherigen umweltstrafrechtlichen Tatbestände des Kernstrafrechts und des Nebenstrafrechts an die weitreichenden Vorgaben der Richtlinie anzupassen (z. B. als Eignungsdelikte auszugestalten) und bei Bedarf neue Straftatbestände einzuführen. Beifall verdient, dass bei dieser Gelegenheit viele Tatbestände neu strukturiert wurden, um sie übersichtlicher zu gestalten, etwa die Rückführung der illegalen Abfallverbringung vom Nebenstrafrecht (§§ 18a, 18b AbfallVerbrG) in das Kernstrafrecht (§ 326 Abs. 4 StGB-E).

Soweit einzelne Anpassungen bemängelt werden, erfolgt dies unter den nachfolgenden Punkten. Bei der Umsetzung von Art. 3 Abs. 2 lit. p der Richtlinie (Inverkehrbringen, Bereitstellen und Ausführen von Rohstoffen und Erzeugnissen entgegen Art. 3 der Entwaldungsverordnung), besteht die Besonderheit, dass der Anwendungsbeginn von Art. 3 der Entwaldungsverordnung auf den 31.12.2026 verschoben worden ist.<sup>14</sup> Bei der angekündigten Umsetzung in einem separaten Vorhaben<sup>15</sup> ist darauf zu achten, dass diese rechtzeitig erfolgt, um Strafbarkeitslücken zu vermeiden.

### 2.2.3 Qualifikationstatbestand für „Ökozid-artige“ Folgen von Umweltstraftaten

Ausdrücklich als qualifizierte Straftat bezeichnet Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie den Fall, dass eine Handlung nach Art. 3 Abs. 2

- ein Ökosystem von beträchtlicher Größe oder ökologischem Wert, einen Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebiets oder die Luft-, Boden- oder Wasserqualität zerstört oder
- entweder irreversibel oder dauerhaft großflächig und erheblich schädigt.

Nach Erwägungsgrund 21 der Richtlinie können solche qualifizierten Straftaten „Handlungen umfassen, die mit „Ökozid“ vergleichbar sind, der vom Recht einiger Mitgliedstaaten bereits erfasst wird und Gegenstand von Diskussionen in internationalen Foren ist.“<sup>16</sup> Als Beispiele für solche katastrophalen Folgen nennt die Richtlinie großflächige Umweltverschmutzung, Industrieunfälle mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die Umwelt oder ausgedehnte Waldbrände. Dieser „Ökozid“-artige Qualifikationstatbestand wirft eine Reihe von Auslegungsschwierigkeiten auf, insbesondere

---

<sup>12</sup> Sina, *Rechtsgutachten* (Fn. 8), S. 25.

<sup>13</sup> Näher dazu Sina, *Rechtsgutachten* (Fn.8), S. 23 f.

<sup>14</sup> Siehe Art. 38 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31.5.2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010, ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 206, zuletzt geändert durch Verordnung 2025/2650 vom 19.12.2025, ABl. L 2650 vom 23.12.2025, S. 1.

<sup>15</sup> BT-Drs. 21/6133, S. 62.

<sup>16</sup> Erwägungsgrund 21 der Richtlinie.

hinsichtlich der Reichweite des geschützten Ökosystems<sup>17</sup> und der unbestimmten Rechtsbegriffe „dauerhaft“ und „großflächig“.<sup>18</sup>

Der Gesetzentwurf sieht eine Umsetzung in §§ 330 Abs. 2 Nr. 1 und 2, 311 Abs. 3 StGB-E und verschiedenen Bestimmungen des Nebenstrafrechts<sup>19</sup> vor, die sich eng an die Mindestanforderungen der Richtlinie anlehnt, d.h. den Schadenseintritt voraussetzt. Gerade katastrophale Folgen von Umweltstraftaten sollten jedoch möglichst vermieden werden. Dies entspricht auch der Konzeption des deutschen Umweltstrafrechts als modernes Präventions- und Risikostrafrecht.<sup>20</sup> Daher bietet sich eine alternative Umsetzung an, die bereits bei der Schaffung einer entsprechenden Gefahr für die betreffenden Rechtsgüter ansetzt.<sup>21</sup>

In Betracht kommt dafür einerseits eine Ausgestaltung, die als Qualifizierung eine konkrete Gefahr verlangt, wie dies bereits in § 330 Abs. 2 Nr. 1 StGB (= § 330 Abs. 2 Nr. 3 StGB-E) der Fall ist. Allerdings wirft der Eintritt einer konkreten Gefahr in der Praxis ähnliche Nachweisprobleme auf wie bei Verletzungsdelikten, wo sich der Schaden oft nicht eindeutig einem Verursacher zurechnen lässt. Dies würde eine weitere Ausgestaltung vermeiden, die auf die Eignung zur Herbeiführung der „Ökozid“-artigen Folgen abstellt. Die Schädigungseignung müsste in diesem Fall unter Berücksichtigung aller konkreten, nicht variablen Umstände des Einzelfalls<sup>22</sup> durch das Gericht festgestellt werden, ggf. unter Hinzuziehung von Sachverständigen. Der entsprechende Qualifikationstatbestand bestände dann nicht nur aus einem Eignungsdelikt als Grundtatbestand, sondern zusätzlich aus einer „Eignungsqualifikation“. Bei dieser Variante würde die Strafbarkeit nochmals stärker vorverlagert als bei einer konkreten Gefährdung als Qualifikationsmerkmal.

Die Entscheidung zwischen den drei Varianten ist eine rechtspolitische, die eine Abwägung zwischen den Gesichtspunkten der Prävention, der Nachweisbarkeit in der Praxis und des Ansetzens der Strafbarkeitsschwelle erfordert.

#### 2.2.4 Sonstige schwere Fälle einer Umweltstraftat

Um Erkenntnissen zur organisierten Kriminalität Rechnung zu tragen, soll in § 330 Abs. 1 Nr. 5 StGB-E ein neues Regelbeispiel für einen besonders schweren Fall aufgenommen werden, wenn der Täter eine Straftat nach § 326 oder § 328 StGB-E als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten verbunden hat, gewerbsmäßig begeht. Eine derartige Kombination von bandenmäßiger und gewerbsmäßiger Begehung findet sich auch in § 27 f. ChemG-E, der nach § 100a Abs. 2 Nr. 13 StPO-E als Anlasstat für die Telekommunikationsüberwachung dienen soll (siehe unten 2.2.7.2). Zurecht weist der Bundesrat in seiner Stellungnahme darauf hin, dass dies vergleichbaren Straftatbeständen im Bereich der Vermögens- und Urkundendelikte widerspricht, in denen beide Begehungsformen alternativ verwendet werden, während die Kumulation zu einer weiteren Erhöhung des Strafrahmens führt (vgl. §§ 260 Abs. 1 bzw. 260a, 263 Abs. 3 S. 2

---

<sup>17</sup> Das in Art. 2 Abs. 2 lit. c der Richtlinie legaldefiniert ist, siehe auch die weiteren Hinweise in Erwägungsgrund 13.

<sup>18</sup> Dazu Sina Rechtsgutachten (Fn. 8), S. 3, 14 ff.; Working Group on the National Criminalisation of Ecocide, Manual for a National Criminalisation of Ecocide, Stand 12. Februar 2025, Rn. 51 ff., [https://law.ucla.edu/sites/default/files/PDFs/Promise\\_Europe/MANUAL\\_FOR\\_A\\_NATIONAL\\_CRIMINALISATION\\_OF\\_ECOCIDE-5.pdf](https://law.ucla.edu/sites/default/files/PDFs/Promise_Europe/MANUAL_FOR_A_NATIONAL_CRIMINALISATION_OF_ECOCIDE-5.pdf) (zuletzt aufgerufen am 1.7.2026).

<sup>19</sup> §§ 69 Abs. 6, 69b Abs. 5, 69c Abs. 3 BNatSchG-E, § 38 Abs. 4 BJagdG-E, §§ 68 Abs. 5, 68a Abs. 3 PflSchG-E, § 27f Abs. 2 ChemG-E.

<sup>20</sup> Dazu Saliger, Umweltstrafrecht, 2. Aufl. 2020, Rn. 59.

<sup>21</sup> Ausführlich zum Folgenden Sina, Rechtsgutachten (Fn. 8), S. 17 ff.

<sup>22</sup> Beispiel nach Saliger, Umweltstrafrecht, Rn. 58: Eine emittierende Anlage in einem abgelegenen Gebiet schließt eine Gefährdung von Menschen auch dann aus, wenn sich ausnahmsweise doch jemand darin aufhält.

Nr. 1 bzw. 263 Abs. 5, 267 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 bzw. 267 Abs. 4 StGB).<sup>23</sup> Die Gegenäußerung der Bundesregierung, mit der Kumulation zwischen dem Verstoß von einzelnen Wirtschaftsteilnehmern und organisierter Kriminalität zu differenzieren, vermag eine derartige Ungleichbehandlung von Umweltdelikten im Vergleich zu anderen Delikten nicht zu rechtfertigen. Vielmehr sollte eine Angleichung an die genannten Straftatbestände derart erfolgen, dass die alternative Begehung zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis 10 Jahren führt, während die kumulative Begehung als Verbrechen mit Freiheitsstrafe von 1 bis 10 Jahren zu bestrafen ist. In § 330 StGB-E würde dies zu einer Aufteilung in ein benanntes Regelbeispiel nach Abs. 1 und eine Qualifikation nach Abs. 2 führen, in § 27 f. ChemG-E zu einer gestuften Aufteilung der Qualifikation des Abs. 1.

## 2.2.5 Sanktionen gegen juristische Personen

### 2.2.5.1 Umsetzungskonzept

Zur Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie für Sanktionen gegen juristische Personen hat sich der Gesetzentwurf für den traditionellen Ansatz über das OWiG entschieden und auf einen neuen Anlauf zu einem eigenständigen Verbandssanktionsgesetz verzichtet. Das ist angesichts der zweijährigen Umsetzungsfrist, die auch so bereits überschritten wurde, nachvollziehbar, aber dennoch bedauerlich. Denn die Verbandssanktionierung im OWiG ist wegen seiner bekannten Defizite (insb. der Geltung des Opportunitätsprinzips statt des Legalitätsprinzips) nicht mehr zeitgemäß.<sup>24</sup>

In den herkömmlichen Bahnen bleibt der Entwurf auch bei der Ausgestaltung der Mindesthöchst-sanktionen. Nach Art. 7 Abs. 3 lit. a (ii) und lit. b (ii) der Richtlinie können sich diese nach dem jährlichen weltweiten Gesamtumsatz oder nach festen Höchstbeträgen bemessen. Der Vorteil des umsatzbezogenen Ansatzes besteht darin, dass er die wirtschaftlichen Verhältnisse des jeweiligen Unternehmens berücksichtigt, während feste Obergrenzen kleinere Unternehmen im Vergleich zu Großkonzernen benachteiligen.<sup>25</sup> Um dem entgegenzuwirken, sieht § 30 Abs. 2a OWiG-E erstmals allgemeine Zumessungskriterien für die Verbandsgeldbuße vor, zu denen die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Größe und Ertragslage des Verbands gehören (Nr. 3 und Nr. 7).<sup>26</sup> Obwohl dies grundsätzlich zu begrüßen ist, bleibt das Problem, dass feste Höchstbeträge geringer ausfallen können als eine umsatzbezogene Obergrenze, was große finanzstarke Unternehmen privilegiert. Gegen die Einführung umsatzbezogener Sanktionen spricht auch nicht das mögliche Argument einer Sonderbehandlung von Umweltstraftaten, da § 30 Abs. 2 OWiG-E für sämtliche vorsätzliche Straftaten gelten soll. Denn diese begrüßenswerte Ausweitung erfolgt laut der Begründung vor dem Hintergrund, dass die Vorgaben der Umweltstrafrechtsrichtlinie als „Blaupause“ für andere EU-Rechtsakte dienen.<sup>27</sup> Nach dieser Logik wäre aber auch eine umfassende umsatzbezogene Regelung möglich, wie sie in dem Entschließungsantrag der Fraktionen BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN gefordert wird.<sup>28</sup>

<sup>23</sup> Vgl. BT-Drs. 21/6668, S. 5 (Nr. 5 g), 6 f. (Nr. 8), S. 19 f. (Nr. 20).

<sup>24</sup> Eine ausführliche Beschreibung der Defizite findet sich in der Gesetzesbegründung des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft, BT-Drs. 19/23568, S. 49 ff.

<sup>25</sup> Vgl. BT-Drs. 19/23568, S. 48; Weigend/Hoven, ZRP 2018, 30, 32. Gegen umsatzbezogene Geldbußen dagegen die Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins vom August 2022 zum Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission, S. 15 f., <https://anwaltverein.de/newsroom/sn-52-22-richtlinie-ueber-den-strafrechtlichen-schutz-der-umwelt?file=files/media/news/replicator/stellungnahmen/sn-52-2022-richtlinie-strafrechtlicher-schutz-umwelt.pdf> (zuletzt aufgerufen am 1.7.2026).

<sup>26</sup> Vgl. BT-Drs. 21/6133, S. 88.

<sup>27</sup> BT-Drs. 21/6133, S. 87.

<sup>28</sup> Ausschuss-Drs. 21(6)102, Ziff. II.2. Siehe auch Ziff. II.5 a des Antrags der Fraktion die Linke, BT-Drs. 21/6362, jedoch im Rahmen eines „echten Unternehmensstrafrechts“.

### 2.2.5.2 Strengere Sanktionen bei „Ökozid-artigen“ Anknüpfungstaten

Nach Art. 7 Abs. 4 RL müssen gegen juristische Personen, die für „Ökozid“-artige Straftaten nach Art. 3 Abs. 3 RL verantwortlich gemacht werden, strengere strafrechtliche oder nichtstrafrechtliche Sanktionen und Maßnahmen verhängt werden können als diejenigen, die auf die Vorsatzstraftaten nach Art. 3 Abs. 2 RL anwendbar sind. Erwägungsgrund 37 stellt jedoch klar, dass entgegen dem Wortlaut auch strengere flankierende Sanktionen *oder* Maßnahmen ausreichend sind.

Laut der Gesetzesbegründung stellen § 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB (nachweislich schwere Verfehlung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit, die die Integrität des Unternehmens in Frage stellt) und ggf. § 124 Abs. 1 Nr. 1 GWB (nachweislicher Verstoß gegen umweltrechtliche Verpflichtungen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge) solch strengere Maßnahmen dar, die den Ausschluss des Unternehmens vom Vergabeverfahren ermöglichen (fakultative Ausschlussgründe), so dass kein Umsetzungsbedarf bestehe.<sup>29</sup> Es fragt sich jedoch, ob diese Tatbestände nicht bereits bei einem Verstoß gegen einfache Umweltstraftaten verwirklicht sein können, zumal der Verstoß gegen bestimmte Straftaten nach § 123 GWB zum zwingenden Ausschluss vom Vergabeverfahren führt. In diesem Fall würde der fakultative Ausschluss vom Vergabeverfahren nach § 124 Abs. 1 Nr. 3 und ggf. Nr. 1 GWB keine strengere Sanktion darstellen.

Konsequent wäre demgegenüber eine weitere Erhöhung des Höchstmaßes der Verbandsgeldbuße. Als Orientierung könnte dabei das Verhältnis der in der Richtlinie vorgesehenen Mindesthöchststrafe für „Ökozid“-artige Straftaten gegen natürliche Personen im Vergleich zu den Mindesthöchststrafen für einfache Umweltstraftaten dienen, wobei die im Gesetzentwurf vorgesehene Höchststrafe für „Ökozid“-artige Straftaten (bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe) maßgeblich wäre. Dies würde zu einer umsatzbezogenen Obergrenze für Unternehmen von 10 % des weltweiten Jahresumsatzes bzw. zu einem festen Höchstbetrag von 80 Mio. € führen.<sup>30</sup>

### 2.2.6 Zusätzliche Sanktionen oder Maßnahmen

Art. 5 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie verpflichten die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass gegen natürliche Personen neben Freiheitsstrafe und gegen juristische Personen neben Geldstrafen oder Geldbußen zusätzliche strafrechtliche oder nichtstrafrechtliche Sanktionen oder Maßnahmen verhängt werden können. Die dabei aufgelisteten zusätzlichen Sanktionen reichen von der Verpflichtung zur Wiederherstellung des vorherigen Zustands der Umwelt über den Ausschluss des Zugangs zu öffentlicher Finanzierung bis zur gerichtlich angeordneten Auflösung eines Unternehmens. Sie sind jedoch – im Gegensatz zur allgemeinen Verpflichtung, zusätzliche Sanktionen oder Maßnahmen zu ermöglichen – nicht obligatorisch.<sup>31</sup> Der damit gewählte „Toolbox-Ansatz“ trägt dem Umstand Rechnung, dass derartige Maßnahmen Unternehmen oft empfindlicher treffen als Geldstrafen oder Geldbußen (Erwägungsgrund 31). Zu beachten ist auch, dass solche Maßnahmen nicht zwingend gerichtlich angeordnet werden müssen, sondern auch durch Verwaltungsbehörden erfolgen können (Erwägungsgrund 42).

Im deutschen Recht sind bereits eine Reihe solcher Sanktionen oder Maßnahmen möglich, etwa die Anordnung der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands der Umwelt oder der Widerruf von Genehmigungen auf verwaltungsrechtlicher Grundlage, der Ausschluss vom Vergabeverfahren gemäß dem bereits genannten § 124 GWB oder die Anordnung eines Berufsverbots nach § 70

<sup>29</sup> Vgl. BT-Drs. 21/6133, S. 64.

<sup>30</sup> Siehe dazu Sina, *Rechtsgutachten* (Fn. 8), S. 20 ff.

<sup>31</sup> Sina, *Die EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie: Der Schlüssel zur konsequenten Verfolgung von Wasserkriminalität?* in: *Jusletter* 1. Juni 2026, Rn. 21, 24, abrufbar unter [https://www.ecologic.eu/sites/default/files/publication/2026/sina-26-Jusletter-die-eu-umweltstrafe\\_609f3aa8fd\\_de.pdf](https://www.ecologic.eu/sites/default/files/publication/2026/sina-26-Jusletter-die-eu-umweltstrafe_609f3aa8fd_de.pdf) (zuletzt aufgerufen am 1.7.2026).

StGB. Sogar die Auflösung eines Unternehmens ist unter engen Voraussetzungen möglich, z.B. nach § 62 Abs. 1 GmbHG. Eine gesetzliche Festlegung weiterer Sanktionen oder Maßnahmen dürfte nur im Rahmen eines eigenständigen Unternehmensstrafgesetzes sinnvoll sein, wie dies im 2011 gescheiterten Verbandssanktionengesetz vorgesehen war.<sup>32</sup>

Diese Möglichkeiten des geltenden Rechts, zusätzliche Sanktionen oder Maßnahmen zu verhängen, sollten jedoch in der Gesetzesbegründung bei der Darstellung des Umsetzungsbedarfs hervorgehoben werden. Im Übrigen könnten sie Gegenstand des Austauschs zwischen Strafverfolgungsbehörden und Verwaltungsbehörden im Rahmen der innerstaatlichen Zusammenarbeit von Behörden zur Bekämpfung der Umweltkriminalität sein.

## 2.2.7 Verbesserung der Strafverfolgung

### 2.2.7.1 Allgemeines

Eine effektive Bekämpfung von Umweltkriminalität erfordert nicht nur gute Strafgesetze, sondern auch deren wirksame Durchsetzung durch ausreichend ausgestattete und qualifizierte Strafverfolgungs- und Verwaltungsbehörden.<sup>33</sup> Daher legt die Richtlinie einen Schwerpunkt auf Mindestanforderungen an die Strafverfolgung, die von ihrem Umfang her den Vorgaben für Straftatbestände und Sanktionen entsprechen und insbesondere Folgendes umfassen:

- Wirksame und verhältnismäßige Ermittlungsinstrumente (Art. 13)
- Ausreichende personelle, finanzielle, technische und technologische Ressourcen (Art. 17)
- Spezialisierte Behörden und regelmäßige Schulungen (Art. 17-18)
- Innerstaatliche und grenzüberschreitende Behördenzusammenarbeit (Art. 19-20)
- Regelmäßige Erstellung einer nationalen Strategie zur Bekämpfung der Umweltkriminalität (Art. 21)
- Regelmäßige Veröffentlichung statistischer Daten (Art. 22).

Zurecht wird daher die essenzielle Bedeutung verbesserter Strafverfolgungsmaßnahmen für eine wirksame Bekämpfung der Umweltkriminalität in der Stellungnahme des Bundesrats und in den Anträgen der Fraktionen BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN und die Linke hervorgehoben.<sup>34</sup> Obwohl die Anforderungen der Richtlinie mit Ausnahme der nationalen Strategie ebenfalls bis zum 21. Mai 2026 umzusetzen waren, ist weitgehend nicht erkennbar, inwieweit Bund und Länder bereits Umsetzungsmaßnahmen auf den Weg gebracht haben (siehe aber die nachfolgenden Ausführungen). Auch vor diesem Hintergrund sollte dieser Schwerpunkt der Richtlinie in der Begründung beim Umsetzungsbedarf angemessen dargestellt werden, auch wenn die Umsetzung meist nicht durch Gesetz erfolgen muss und überwiegend in den Verantwortungsbereich der Länder fällt. Vor allem aber sollten Bund und Länder parallel zum Gesetzgebungsverfahren Umsetzungsmaßnahmen zur Verbesserung der Strafverfolgung auf den Weg bringen, soweit dies nicht bereits erfolgt ist.

---

<sup>32</sup> Siehe §§ 8, 10 und 14 VerSanG in Art. 1 des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft, BT-Drs. 19/23568 vom 21.10.2020.

<sup>33</sup> Siehe etwa Gerstetter et. al., *Status quo und Weiterentwicklung des Umweltstrafrechts und anderer Sanktionen: Instrumente zur Verbesserung der Befolgung von Umweltrecht (Compliance)*. Texte 135/2019, Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau, [https://www.umweltbundesamt.de/system/files/medien/1410/publikationen/2019-11-07\\_texte\\_135-2019\\_umweltstrafrecht\\_0.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/system/files/medien/1410/publikationen/2019-11-07_texte_135-2019_umweltstrafrecht_0.pdf) (zuletzt aufgerufen am 1.7.2026), S. 17 ff., 132 ff.

<sup>34</sup> BT-Drs. 21/6668, S. 2 f. (Nr. 2 c, d); Ausschuss-Drs. 21(6)102, Ziff. I, II.7-9; BT-Drs. 21/6362, Ziff. II.6-7.

### 2.2.7.2 Telekommunikationsüberwachung

Sehr zu begrüßen ist, dass der Gesetzentwurf erstmals die Telekommunikationsüberwachung für den Bereich der Umweltkriminalität ermöglicht, indem er die benannten besonders schweren Fälle einer Umweltstraftat nach § 330 Abs. 1 StGB-E, die Qualifikationen nach § 330 Abs. 2 StGB-E und schwere Chemikalienstraftaten im Zusammenhang mit fluorierten Treibhausgasen (§ 27f Abs. 1 ChemG-E) in den Katalog der Anlasstaten des § 100a Abs. 2 StPO aufnimmt.

Allerdings verlangen sowohl § 330 Abs. 1 Nr. 5 StGB-E als auch § 27f ChemG-E eine Kumulation von bandenmäßiger und gewerbsmäßiger Begehung, was die Ermöglichung der Telekommunikationsüberwachung in der Praxis erheblich erschweren dürfte.<sup>35</sup> Die vorzugswürdige alternative Begehung mit dem dafür üblichen Strafraumen (siehe oben 2.2.4) würden den Anforderungen des BVerfG an diese Ermittlungsmaßnahme jedoch ebenfalls genügen, wie aus der Begründung des Gesetzentwurfs selbst deutlich wird.<sup>36</sup>

Außerdem ist nicht ersichtlich, wieso die benannten besonders schweren Fälle und Qualifikationen des § 330 StGB-E, also des Kernstrafrechts, als Anlasstaten aufgenommen werden, abgesehen von § 27f Abs. 1 ChemG-E nicht jedoch entsprechende Konstellationen des Nebenstrafrechts. Dies gilt etwa für den Qualifikationstatbestand der „Ökozid“-artigen Folgen, der zwar über § 330 Abs. 2 Nr. 1 und 2 StGB-E erfasst wird, nicht aber über die entsprechenden Vorschriften des Nebenstrafrechts. Der Hinweis auf die zunehmende Bedeutung der Umweltkriminalität, insbesondere der Abfallkriminalität, im Bereich der organisierten Kriminalität<sup>37</sup> vermag diese Ungleichbehandlung allenfalls in Bezug auf das künftig wieder umfassend im Kernstrafrecht angesiedelte Abfallstrafrecht zu erklären.

### 2.2.7.3 Nationale Strategie zur Bekämpfung der Umweltkriminalität

Ein wichtiges übergreifendes Instrument im Bereich der Strafverfolgung stellt die nationale Strategie zur Bekämpfung der Umweltkriminalität dar, die von den Mitgliedstaaten bis zum 21. Mai 2027 veröffentlicht, unverzüglich umgesetzt und regelmäßig aktualisiert werden muss (Art. 21 der Richtlinie). Sie soll mindestens Ziele und Prioritäten, Behördenzuständigkeiten und -zusammenarbeit, Spezialisierungsmaßnahmen sowie Schätzungen zu bereitgestellten und zukünftig benötigten Ressourcen enthalten. Damit führt sie wesentliche Elemente der Strafverfolgung auf transparente Weise zusammen und sorgt sowohl für eine kontinuierliche Befassung mit der Bekämpfung von Umweltkriminalität als auch für eine bessere Wahrnehmung des Themas.<sup>38</sup>

Angesichts dieser zentralen Bedeutung sollte die nationale Strategie in der Gesetzesbegründung bei der Darlegung des Umsetzungsbedarfs angemessen erwähnt werden. Dafür spricht auch, dass sich die Strategie mit dem Nationalen Aktionsplan gegen Umweltkriminalität überschneiden dürfte, den der aktuelle Koalitionsvertrag vorsieht.<sup>39</sup>

Bei der Erstellung der nationalen Strategie sollte die Bundesregierung die Federführung übernehmen und die Länder angemessen beteiligen. Zu begrüßen ist daher, dass die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrats dessen Anregung aufgreift, die Länder bei der Erstellung der nationalen Strategie frühzeitig einzubinden und deren Erfahrungen zu

<sup>35</sup> Vgl. *Stellungnahme des Bundesrats, BT-Drs. 21/6668, S. 20 (zu Nr. 20)*.

<sup>36</sup> *BT-Drs. 21/6133, S. 86 unter Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 24.6.2025 – 1 BvR 180/23 (Trojaner II), Rn. 209: Freiheitsstrafen von bis zu zehn Jahren sind denjenigen Delikten vorbehalten, die ein besonders schweres Tatenrecht aufweisen und damit den Bereich der mittleren Kriminalität eindeutig verlassen.*

<sup>37</sup> Vgl. *BT-Drs. 21/6133, S. 86*.

<sup>38</sup> *Sina, Jusletter (Fn. 31), Rn. 55.*

<sup>39</sup> *Verantwortung für Deutschland. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 21. Legislaturperiode, Rn. 2871-2872.*

berücksichtigen.<sup>40</sup> Letzteres sollte insbesondere für Nordrhein-Westfalen gelten, wo im November 2023 eine Zentralstelle für die Verfolgung der Umweltkriminalität in Nordrhein-Westfalen (ZeUK NRW) und im Januar 2024 eine Vernetzungsstelle zur verstärkten Bekämpfung von Umweltverbrechen (VStUK) beim Landeskriminalamt NRW eingerichtet wurden.<sup>41</sup> Bei der ZeUK handelt es sich um eine landesweite Schwerpunktstaatsanwaltschaft für den Bereich der herausgehobenen Umweltkriminalität, also um eine Spezialisierungsmaßnahme i. S. des Art. 17 der Richtlinie, während es Hauptaufgabe der VStUK ist, die an der Bekämpfung der Umweltkriminalität beteiligten Behörden enger miteinander zu vernetzen, also eine Maßnahmen zur Verbesserung der innerstaatlichen Zusammenarbeit i. S. des Art. 19 der Richtlinie. Beide Maßnahmen stellen Reformen zur Verbesserung der Strafverfolgung dar, die im Vorfeld der Verabschiedung der Richtlinie ergingen und an denen sich andere Länder bei ihren Umsetzungsmaßnahmen orientieren können.

---

<sup>40</sup> BT-Drs. 21/6668, S. 25 zu Nummer 2.

<sup>41</sup> [https://www.justiz.nrw.de/JM/justizpol\\_themen/zentralstellen\\_schwerpunkt-sta/zeuk](https://www.justiz.nrw.de/JM/justizpol_themen/zentralstellen_schwerpunkt-sta/zeuk);  
<https://www.land.nrw/pressemitteilung/vernetzungsstelle-gegen-umweltkriminalitaet-geht-den-start> (beide zuletzt aufgerufen am 1.7.2026).

